



12 T 6416/02 LG Leipzig
91 IN 291/02 AG Leipzig

schol.

BESCHLUSS

vom 10.12.2002

In dem Insolvenzverfahren
über das Vermögen des

Beteiligte:

1.

- Schuldner -

2.

- Beschwerdeführer und
Gläubiger -

Verfahrensbevollmächtigte:

3.

- Gläubiger -

4.

- Gläubigerin -

5.

- Gläubigerin -

6.

- Gläubiger -

hat das Landgericht Leipzig - 12. Zivilkammer - durch Vorsitzende Richterin am Landgericht Voos als Einzelrichterin

beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Amtsgerichts Leipzig - Insolvenzgericht - vom 02.09.2002 (Az.: 91 IN 291/02) wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Beschwerdeführer.
3. Der Beschwerdewert wird auf bis zu EUR 10.000,00 festgesetzt.

Gründe:

I.

Unter dem 11.02.2002 beantragte der Schuldner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 305 InsO und Erteilung von Restschuldbefreiung gemäß § 287 InsO. Am 24.05.2002 reichte der Schuldner unter anderem einen Schuldenbereinigungsplan gemäß § 305 I Nr. 4 InsO vom 06.02.2002 zu den Akten.

Der Schuldner war Eigentümer eines Hausgrundstücks in

Mit Grundstücksüberlassungsvertrag vom 22.04.1999, UR-Nr. 489/1999 des Notars Günther Hopf, veräußerte der Schuldner dieses Grundstück an seine Tochter. Der Schuldner erhielt dafür ein lebenslanges unentgeltliches Wohnrecht. Ferner ist das Grundstück belastet mit einem Woh-

nungsrecht für Frau . Der Grundbesitz befindet sich im Sanierungsgebiet der Stadt und nach Abschluss der Sanierung kann ein ausgleichsbedingter Sanierungsbetrag erhoben werden. Die Tochter des Schuldners übernahm Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch und einmalige Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz.

Mit Ausnahme des Beschwerdeführers haben alle übrigen benannten Gläubiger zu dem vom Schuldner vorgelegten Schuldenbereinigungsplan keinerlei Erklärung abgegeben. Der Beschwerdeführer hat dem Schuldenbereinigungsplan ausdrücklich widersprochen. Der Schuldner beantragte die Einleitung des Zustimmungsersetzungsverfahrens nach § 309 InsO. Dem trat der Beschwerdeführer entgegen, da er als der bedeutsamste Gläubiger durch den Schuldenbereinigungsplan wirtschaftlich schlechter gestellt würde als er bei Durchführung des Verfahrens über die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung von Restschuldbefreiung stehen würde. Er sei von einer vollständigen Absicherung seines Anspruchs durch die Immobilie des Schuldners in ausgegangen. Der Schuldner hatte dem Beschwerdeführer eine Zession vom 27.02.1999 hinsichtlich seiner Kaufpreisforderung an den Käufer seines Wohnhauses in übergeben. Es müsse zugunsten des Beschwerdeführers unterstellt werden, dass die Verwertung dieser Sicherheit zu einer vollständigen Befriedigung seines Kaufpreisanspruches in Höhe von DM 80.000,00 geführt hätte.

Mit Beschluss vom 02.09.2002 hat das Amtsgericht festgestellt, dass der Gläubiger Einwendungen gegen die Zustimmung zum Schuldenbereinigungsplan erhoben hat und auf Antrag des Schuldners die Zustimmung des Gläubigers ersetzt. Es führt aus, dass die Zustimmung des Gläubigers zu ersetzen war, da dieser die Gründe, die einer Zustimmung entgegenstehen, nicht in der erforderlichen Art und Weise

glaubhaft gemacht hat. So seien die Voraussetzungen der §§ 133, 134 InsO nicht einmal ansatzweise dargetan worden. Der Beschluss wurde dem Prozessbevollmächtigten des Beschwerdeführers am 06.09.2002 zugestellt. Hiergegen richtet sich seine am 20.09.2002 eingegangene sofortige Beschwerde. Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 24.09.2002 nicht abgeholfen und diese dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die sofortige Beschwerde ist gemäß § 309 II 3 InsO statthaft und im Übrigen gemäß §§ 4 InsO, 567 ff. ZPO zulässig. Insbesondere ergibt sich aus der vom Beschwerdeführer vorgelegten Telefax-Empfangsnachricht, dass die Beschwerde am 20.09.2002 beim Landgericht Leipzig eingegangen ist. In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg.

Nach § 309 I 1 InsO ersetzt das Insolvenzgericht auf Antrag eines Gläubigers oder des Schuldners die Einwendungen eines Gläubigers gegen den Schuldenbereinigungsplan durch eine Zustimmung, wenn dem Schuldenbereinigungsplan mehr als die Hälfte der benannten Gläubiger zugestimmt hat und die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der Ansprüche der benannten Gläubiger beträgt. Vorliegend haben mit Ausnahme des Gläubigers alle übrigen benannten Gläubiger zu dem ihnen vorgelegten Schuldenbereinigungsplan keine Erklärungen abgegeben. Da gemäß § 307 II 1 InsO auch das Untätigbleiben innerhalb der Notfrist des § 307 I 1 InsO als Einverständnis mit dem Schuldenbereinigungsplan gilt, haben vorliegend vier von fünf Gläubigern ihre Zustimmung zu dem Schuldenbereinigungsplan in der Fassung vom 06.02.2002 erteilt. Die

Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger beträgt auch mehr als die Hälfte der Summe der Ansprüche der vom Schuldner in dem Schuldenbereinigungsplan vom 06.02.2002 benannten Gläubiger.

Eine Ersetzung der Zustimmung durch das Gericht scheidet nach § 309 I 2 InsO aus, wenn der Gläubiger, der Einwendungen erhoben hat, im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern nicht angemessen beteiligt wird oder durch den Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich wirtschaftlich schlechtergestellt wird, als er bei Durchführung des Verfahrens über die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung von Restschuldbefreiung stünde. Gemäß § 309 II 2 InsO sind die Einwendungen, die der Ersetzung gemäß § 309 I 2 InsO entgegenstehen, vom Gläubiger glaubhaft zu machen.

Das Gericht ist auf eine Prüfung der Einwendungen des widersprechenden Gläubigers beschränkt. Nur wenn es diesem Gläubiger gelingt, Gründe, die einer Ersetzung entgegenstehen, glaubhaft zu machen, prüft das Gericht, ob diese Gründe tatsächlich gegeben sind (Eickmann/Flessner u. a., Heidelberger Kommentar zur InsO § 309 RN 16). Der Beschwerdeführer beruft sich vorliegend darauf, dass es sich bei dem Grundstücksüberlassungsvertrag des Schuldners an seine Tochter um eine unentgeltliche Leistung handele, die anfechtbar sei. Er hat jedoch die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 133, 134 InsO nicht glaubhaft gemacht. Der Gläubiger muss schlüssig darlegen, dass ein Anfechtungstatbestand erfüllt ist und er durch den Schuldenbereinigungsplan schlechter gestellt wird, als er bei Durchführung des Verfahrens über die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung von Restschuldbefreiung stünde. Nur wenn ein Gläubiger Gründe und Tatsachen im Sinne des § 309 II Nr. 1 und 2, Abs. 3 InsO benennt und nach § 309 II und III glaubhaft machen kann, hat sich das Gericht mit diesen Gründen und Tatsachen

auseinander zu setzen. Hier hat sich der Gläubiger pauschal auf den Grundstücksüberlassungsvertrag vom 22.04.1999 bezogen und eine Anfechtungserklärung vom 16.10.2001 nach dem Anfechtungsgesetz zu den Akten gereicht. Damit ist aber eine wirksame Anfechtung nicht schlüssig dargelegt. Vielmehr hätte es einer Darlegung bedurft, ob nach dem Anfechtungsgesetz ein Verfahren durchgeführt wurde und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Ansonsten könne eine Anfechtung durch den Gläubiger nach § 313 II InsO in Betracht kommen. Auch hier ist jedoch anzugeben, ob die Voraussetzungen der §§ 133, 134 InsO gegeben sind. Soweit lediglich der Überlassungsvertrag und das Anfechtungsschreiben vorgelegt wurden, reicht dies allein nicht aus, da es an dem entsprechenden Vortrag fehlt. Das Vorliegen eines Anfechtungstatbestandes ist nicht nachvollziehbar vorgetragen. Ein solcher ergibt sich weder aus dem Schreiben vom 31.07.2002 noch aus der Beschwerdebegründung vom 20.09.2002.

Der Gläubiger hat nicht glaubhaft gemacht, dass er durch den Plan schlechter gestellt wird als bei Durchführung des Verfahrens über die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung. Das Ersetzungsverfahren ist nicht dafür vorgesehen, Streitfragen über den Bestand von Forderungen durch langwierige Prüfungen und Beweisaufnahmen zu entscheiden.

Die Beschwerde war daher mit der sich aus § 4 InsO i. V. m. § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.



Vors. RichterIn am LG